

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 19

10. Jahrgang

Gelsenkirchen, 04.10.2010

Inhalt:

Seite

- 1. Neufassung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Elektrotechnik einschließlich des kooperativen Studiengangs Elektrotechnik im Fachbereich Elektrotechnik am Standort Gelsenkirchen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 22.07.2010**

420



**Neufassung der
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang
Elektrotechnik
einschließlich des
kooperativen Studiengangs Elektrotechnik
an der Fachhochschule Gelsenkirchen
vom 22.07.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitswesen vom 8.10.2009 (GV.NW S. 515), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	423
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	423
§ 2 Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums	423
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	423
§ 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang	425
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	425
§ 6 Prüfungsausschuss	425
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	427
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	427
§ 9 Einstufungsprüfung	428
§ 10 Leistungspunkte	428
§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	429
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten	430
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	430
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	430
II. Modulprüfungen	431
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	431
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	432
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	434
§ 18 Klausurarbeiten	434
§ 19 Mündliche Prüfungen	435
§ 20 Projektbericht	435
§ 21 Modulprüfungen im Bachelorstudium	436

III. Praxisphase	437
§ 22 Praxisphase	437
IV. Bachelorarbeit	438
§ 23 Bachelorarbeit	438
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	438
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	439
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	440
§ 27 Kolloquium	440
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	441
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung	441
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote	442
§ 30 Diploma Supplement	442
§ 31 Wahlmodule	442
VI. Schlussbestimmungen	442
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	442
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	443
§ 34 In-Kraft-Treten	444
Anlagen	
Anlage 1	Grade/Zehntelnoten (Bewertung)/Prozentpunkte/Noten
Anlage 2	Pflichtmodule
Anlage 3	Wahlpflichtmodule
Anlage 4	Wahlmodule
Anlage 5	Beispiel für die Notenberechnung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Elektrotechnik und im kooperativen Studiengang Elektrotechnik mit den Studienschwerpunkten „Energietechnik“, „Automatisierungs- und Leittechnik“ und „Elektronik und Kommunikationstechnik“ im Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Elektrotechnik gemäß § 86 HG Studienordnungen auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regeln.

§ 2

Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Elektrotechnik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Elektrotechnik praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 96 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe des Studienganges die Angabe des Studienschwerpunktes. Der/ Die Absolvent/in erlangt das Recht, die Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.

§ 3

Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis:
 - der Fachhochschulreife oder
 - der allgemeinen Hochschulreife oder
 - der fachgebunden Hochschulreife oder

- einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 66, Abs. 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung
 - der Nachweis eines Praktikums in einem Industrie oder Handwerksbetrieb von insgesamt 12 Wochen Dauer, wovon 6 Wochen vor Aufnahme des Studiums absolviert sein müssen (Grundpraktikum). Die übrige Zeit des Praktikums muss bis spätestens zum Beginn des 3. Studienseesters nachgewiesen werden (Fachpraktikum).
- (2) Für Studierende mit dem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gilt das Grund- und Fachpraktikum als abgeleistet. Für Studierende mit einem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule Technik einer anderen Fachrichtung sowie einer Berufsausbildung als Technische Assistentin/Technischer Assistent gilt das Grundpraktikum als abgeleistet.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum kooperativen Studiengang ist ein Lehrvertrag mit dem kooperierenden Unternehmen. Weiterhin steht der kooperative Studiengang offen, wenn nach abgeschlossener Ausbildung ein bestehender Vertrag zur berufsbegleitenden Weiterbildung mit einem kooperierenden Unternehmen nachgewiesen wird. Ein Lehrvertrag oder Weiterbildungsvertrag ersetzt den Nachweis des Praktikums gem. § 3 Abs. 1.
- (5) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden können:
1. manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen
 2. Grundausbildung in der Elektrotechnik, Installation, Elektrische Maschinen, Schalt- und Messgeräte
 3. Verfahrenstechniken im Elektrobereich
 4. Elektronik
 5. Solarenergie
 6. Informationstechnik
- (6) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden können:
1. Montage und Wartung elektrischer Maschinen, Anlagen und Geräte
 2. Qualitätssicherung, Messen, Prüfen, Fehleranalyse
 3. Steuerungs- und Regelungstechnik
 4. Elektronik
 5. Photovoltaik
 6. Informationstechnik

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Elektrotechnik beträgt 3 Jahre (6 Semester). Die Regelstudienzeit im kooperativen Bachelorstudiengang Elektrotechnik beträgt 4 Jahre (8 Semester). Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Das Studienvolumen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt ca. 1800 Arbeitsstunden/Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Leistungspunkt vergeben. Während des gesamten Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden, vgl. § 10 und § 21 dieser Prüfungsordnung.

§ 5

Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (2) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen. Im kooperativen Studiengang soll die Meldung in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (3) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 94 Abs. 3 Satz 2 HG) sowie die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender zu berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§13 Abs. 1 Nr. 2 HG);
 5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik gewählt. Die unter Satz 4 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Satz 4 Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1-5 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen dem Fachbereich Elektrotechnik angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Module, die Bachelorarbeit und die gesamte Bachelorprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Bachelorprüfungsordnung, der Bachelorstudienordnung und Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder ihres/seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfer/innen und (sachkundige) Beisitzer/innen bestellt. Zur Prüferin/Zum Prüfer oder (sachkundigen) Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens einer der Prüfer/innen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengbiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.
- (4) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet; gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulenerbracht worden sind. Bei Zweifeln über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichsrats Elektrotechnik.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Elektrotechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und internationalen Hochschulnetzwerken. Das Nähere regeln Beschlüsse des Fachbereichsrates Elektrotechnik.

- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Absatz 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet.
- (4) Einschlägige praktische Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden.
- (5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (6) Zuständig für die Anrechnung nach Abs. 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, mit einer Studienvoraussetzung gemäß § 3, die die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Bachelorstudienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegen stehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 sowie auf Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (3) Das nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen in der jeweilig geltenden Fassung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die § 7 und § 11.

§ 10

Leistungspunkte

Im Bachelorstudiengang Elektrotechnik wird ein Leistungspunktesystem eingeführt. Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Auf Grundlage des Beschlusses der KMK vom 24.10.1997 wird für einen Leistungspunkt eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte.

Näheres zur Vergabe der Leistungspunkte regeln § 21 und § 22 Abs. 5 sowie die Anlagen 2 bis 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

Noten für Module und die Gesamtleistung der Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Zehntelnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer festgesetzt.

- (2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so werten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen und -wechsler, die in den diese Prüfungsordnung betreffenden Studiengang wechseln möchten, werden zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erzielte Basisnoten, die um jeweils 0,3 erhöht oder vermindert wurden, der entsprechenden Zehntelnoten gemäß Anlage 1 zugeordnet.
- (4) Praxisphasen, Seminare und Praktikumsmodule werden nicht benotet.
- (5) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor der bestandenen Bachelorprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:
- A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
- B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
- D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben.“

§ 12

Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) In den Pflichtmodulen für alle Studienschwerpunkte, Anlage 2, müssen alle Prüfungen mit mindestens ausreichend bestanden sein und sind nicht ausgleichbar.
- (3) Ein endgültig nicht bestandenes Modul der Pflichtmodule des gewählten Studienschwerpunktes kann einmalig durch Pflichtmodule der anderen Studienschwerpunkte ersetzt werden. Dabei muß durch die ersetzenden Module in Summe genau die Leistungspunktezahl erreicht werden, die das zu ersetzende Modul hat.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen einer anderen Fachhochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Werden weniger als 75% der vorgesehenen Prüfungsleistungen bestanden, kann der Prüfling vom Fachbereich zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden.
- (3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (4) Wird von einer Prüferin/einem Prüfer die Leistung einer Studentin/eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/des Studenten.
- (5) Eine Wiederholung einer bestandener Prüfungen ist für maximal eine Modulprüfung auf Antrag möglich, falls diese Prüfung zum Regeltermin abgelegt worden ist (Verbesserungsversuch).

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden/dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung oder als schriftlicher Projektbericht durchgeführt, der in einer Präsentation vorzustellen ist. Die Prüferin/der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt. Die Prüfungstermine werden gemäß § 17 Abs. 2 bekanntgegeben.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.
- (5) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Prüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und die als Voraussetzung für die jeweilige Modulprüfung gemäß Anlage 2 und 3 geforderte Vorleistung erbracht hat, oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin vor dem Zeitpunkt der Modulprüfung erbringt.
- (2) Als Vorleistung zu einer Modulprüfung kann eine Teilnahmebescheinigung für ein dem Modul zugeordnetes Laborpraktikum erforderlich sein. Die Teilnahmebescheinigung wird für die aktive Teilnahme am Praktikum erteilt. Die aktive Teilnahme beinhaltet die fachliche Vorbereitung auf den Versuch, die Teilnahme am Versuch und die Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung der Versuchsergebnisse.
- (3) Studentinnen und Studenten werden zu den
 1. Praktika des dritten Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 25 von 60 möglichen Leistungspunkten des ersten Studienjahres erworben haben;
 2. Prüfungen des zweiten Studienjahres und den Praktika des 4. Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 40 von 60 möglichen Leistungspunkten des ersten Studienjahres erworben haben;
 3. Praktika des fünften Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 75 von 120 möglichen Leistungspunkten aus den ersten beiden Studienjahren erworben und alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden haben;
 4. Prüfungen des dritten Studienjahres und den Praktika des 6. Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 90 von 120 Leistungspunkten aus den ersten beiden Studienjahren erworben und alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden haben.
- (4) Studentinnen und Studenten im kooperativen Studiengang werden zu den
 1. Praktika des fünften Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 25 von 60 möglichen Leistungspunkten der ersten beiden Studienjahre erworben haben;
 2. Prüfungen des dritten Studienjahres und den Praktika des sechsten Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 40 von 60 möglichen Leistungspunkten der ersten beiden Studienjahren erworben haben;
 3. Praktika des siebten Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 75 von 120 möglichen Leistungspunkten aus den ersten drei Studienjahren erworben und alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre bestanden haben;
 4. Prüfungen des vierten Studienjahres und den Praktika des achten Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 90 von 120 Leistungspunkten aus den ersten drei Studienjahren erworben und alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre bestanden haben.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (6) Sofern für Modulprüfungen die Teilnahme an Laborpraktika erforderlich ist, gilt die folgende Regelung: Voraussetzung zur Teilnahme an Laborpraktika ist der Nachweis der Teilnahme an einer Unterweisung über die Gefahren des elektrischen Stromes und mechanischer Geräte einschließlich einer entsprechenden Sicherheitsbelehrung. Der Nachweis darf höchstens zwölf Monate alt sein.
- (7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Prüfungen im Wahlpflichtbereich (Anlage 3).
- (8) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen.
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern zugestimmt wird.
- Ist es einer Studentin/einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (9) Über die Zulassung und Abmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (10) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 und gegebenenfalls in Abs. 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung oder Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen an einer Fachhochschule erbracht worden sind.
- (11) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der betreffenden Modulprüfung abmelden.

§ 17

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters bekanntgegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Studentin/Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studentin/der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) In Wahlpflichtmodulen kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 18

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 240 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, sie ist jeweils nach spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Der Dekan/Die Dekanin kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/jeder Student in einer Modulprüfung grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil der Modulprüfung. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Projektbericht

- (1) Bei dieser Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er einen geschlossenen Anforderungszusammenhang oder Teilaufgaben innerhalb eines Gesamtzusammenhangs erledigen kann und die hierfür notwendigen Fähigkeiten beherrscht und sie/er in der Lage ist, diese Tätigkeiten zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Für den nach Abschluss eines Projektes anzufertigenden Projektbericht beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel zwei bis vier Wochen. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist den Studierenden spätestens 6 Wochen nach Einreichungstermin mitzuteilen.

- (3) Der Prüfer kann bestimmen, dass die Ergebnisse des Projektes präsentiert werden. Die Qualität der Präsentation ist in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einzubeziehen. Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Umfang, Form und Modalitäten für Wiederholungen von Projekten legt die/der jeweilige Veranstalterin/Veranstalter fest.

§ 21 Modulprüfungen im Bachelorstudium

- (1) Die abzulegenden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in den Anlagen 2 (Pflichtmodule) und 3 (Wahlpflichtmodule) dieser Prüfungsordnung festgelegt. Hierbei sind die Module aus Anlage 2 (Pflichtmodule) mit mindestens „ausreichend“, zu bestehen, falls nicht etwas anderes in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung geregelt ist. Anlage 2 ist fester Bestandteil der Prüfungsordnung. Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich Elektrotechnik bekanntgegeben. Die Anlage 3 wird durch die jeweils aktuellen Aushänge ersetzt. Es müssen
 - im Pflichtbereich die in Anlage 2 festgelegte Anzahl von Leistungspunkten
 - im Wahlpflichtbereich die in Anlage 3 festgelegte Anzahl von Leistungspunkten
 - in der Praxisphase 15 Leistungspunkte
 - in der Bachelorarbeit und dem Kolloquium 10 Leistungspunkte. Dabei entfallen 8 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und 2 Leistungspunkte auf das Kolloquium.erworben werden.
- (2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Interessen einen Studienschwerpunkt zu wählen. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Studienschwerpunkte sind in Anlage 2 und 3 beschrieben.
- (3) Es können beliebig viele endgültig nicht bestandene Module aus dem Wahlpflichtkatalog durch Module desselben Wahlpflichtkataloges ersetzt werden (vgl. § 12 Abs. 3)
- (4) Auf Antrag können Module des Wahlpflichtkataloges in dem in Anlage 3 festgelegten Umfang durch Module anderer Studienschwerpunkte, Studiengänge oder Hochschulen ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

III. Praxisphase

§ 22 Praxisphase

- (1) Im Bachelorstudiengang Elektrotechnik ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase) integriert. Die Praxisphase kann unterbrochen werden, um Prüfungen abzulegen.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der/des Bachelors durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der Wirtschaft oder einer dem Studienziel entsprechenden beruflichen Praxis, in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb der Hochschule anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studentin/des Studenten durch die Hochschule begleitet.
- (3) Über die Praxisphase erstellt die/der Studierende einen Projektbericht.
- (4) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden hat und aus den Modulen der ersten vier Semester mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat. Im kooperativen Studiengang erfolgt die Zulassung zur Praxisphase, wenn alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre bestanden und aus den Modulen der ersten sechs Semester mindestens 75 Leistungspunkte erworben worden sind. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (5) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht und die Studentin/der Student an den der Praxisphase zugeordneten begleitenden Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat. Das Zeugnis der Einrichtung bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, ist dabei zu berücksichtigen. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin/der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu präsentieren.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle gem. § 21 notwendigen Modulprüfungen, die gemäß Anlagen 2 und 3 den ersten vier Fachsemestern (im kooperativen Studiengang den ersten 6 Semestern) zugeordnet sind, bestanden hat und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem zum Bachelorstudiengang Elektrotechnik verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizugefügen, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/der Student keine Prüferin/keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Studentin/des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Studentin/dem Studenten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im 6. Semester angefertigt (im kooperativen Studiengang im 8. Semester) und ist mit 8 Leistungspunkten zu bewerten. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 4 Monate. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt. Die Bachelorarbeit kann frühestens 2 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studentin/des Studenten findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/ Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/Prüfer eine Professorin/ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung der Bachelorarbeit nachgewiesen wurden, die Einschreibung gemäß § 65 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgte,
 2. die Praxisphase erfolgreich absolviert worden ist,
 3. alle erforderlichen Modulprüfungen (§ 21 Abs. 1) bestanden wurden und
 4. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird abzugeben. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüfern und Prüferinnen gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Es besteht aus einer 15 minütigen Präsentation und einer 15 minütigen Diskussion. Zur Präsentation ist eine kurze schriftliche Ausarbeitung gemäß vom Prüfungsausschuss vorgegebener Formvorschriften vorzubereiten, die den Prüferinnen und Prüfern vor der Präsentation auszuhändigen ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Für das mit „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen in § 12 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind und 180 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Zusätzlich enthält die englische Übersetzung des Zeugnisses gemäß der in der Anlage 1 dargestellten Umrechnungstabelle die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (Zehntelnoten) und der mit 24 Leistungspunkten gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit sowie der mit 6 Leistungspunkten gewichteten Kolloquiumsnote (Zehntelnote) berechnet. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 5 abgebildet.
- (3) Das Zeugnis ist von dem/der Dekan/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30

Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist das Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31

Wahlmodule

Die Studentin/der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Wahlmodule, siehe Anlage 4). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/des Studenten bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis mit der Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2010/2011 im Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Elektrotechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 20.10.2006, geändert durch Änderungssatzung vom 17.07.2008 und 07.07.2009, außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium bis einschließlich Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelorprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der spätestens drei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bachelorprüfungsordnung gestellt werden muss, findet diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Hauptstudium jedoch bis zum 31.08.2014 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.
- (4) Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 23.06.2010 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 30.06.2010.

Gelsenkirchen, 05.08.2010

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik

gez. Prof. Dr. Dieter Kohake

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 22.07.2010

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Grade / Zehntelnoten / Prozentpunkte / Noten

Grade	Zehntelnoten	%punkte	Note	Notenbezeichnung
Excellent	1,0	100	<u>1,0</u>	sehr gut
	1,0	99		
	1,0	98		
	<u>1,0</u>	<u>97</u>		
	1,1	96		
	1,1	95		
	1,2	94	<u>1,3</u>	
	1,2	93		
	<u>1,3</u>	<u>92</u>		
	1,4	91		
	1,5	90		
Very good	1,6	89	<u>1,7</u>	gut
	1,6	88		
	<u>1,7</u>	<u>87</u>		
	1,8	86	2,0	
	1,8	85		
	1,9	84		
	1,9	83		
2,0	82	<u>2,3</u>		
2,1	81			
2,1	80			
2,2	79			
2,2	78			
	<u>2,3</u>	<u>77</u>	2,3	
	2,4	76		
	2,5	75		

Good	2,6	74	2,7	Befriedigend
	2,6	73		
	<u>2,7</u>	<u>72</u>		
	2,8	71		
	2,8	70		
	2,9	69		
	2,9	68		
	<u>3,0</u>	<u>67</u>		
Satisfactory	3,1	66	3,3	Befriedigend
	3,1	65		
	3,2	64		
	3,2	63		
	<u>3,3</u>	<u>62</u>		
	3,4	61		
	3,5	60		
Sufficient	3,6	59	3,7	Ausreichend
	3,6	58		
	<u>3,7</u>	<u>57</u>		
	3,8	56		
	3,8	55		
	3,9	54		
	3,9	53		
	<u>4,0</u>	<u>52</u>		
	4,0	51		
	4,0	50		
Fail	5,0	< 50	5,0	Ungenügend

Anlage 2: Pflichtmodule

Die Pflichtmodule für alle Studienschwerpunkte (Anlage 2a) sind für alle Studentinnen und Studenten verpflichtend. Es gibt keine Kompensationsmöglichkeiten. Die Pflichtmodule der einzelnen Studienschwerpunkte (Anlage 2b bis 2d) sind bei Wahl des entsprechenden Studienschwerpunktes verpflichtend. Es gelten die Kompensationsmöglichkeiten des § 21.

Anlage: 2a: Pflichtmodule für alle Studienschwerpunkte

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	Regeltermin Prüfungsperiode	LP	Zulassungsvoraussetzung
Mathematik 1	BMA1	Ende 1. Sem. (Koop: 1. Sem)	10	
Grundlagen der Elektrotechnik	BGE	Ende 1. Sem. (Koop: 1. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Grundlagen der Informatik	BGI	Ende 1. Sem. (Koop: 3. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Physik 1	PH1	Ende 1. Sem. (Koop: 3. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Mathematik 2	MA2	Ende 2. Sem (Koop: 2. Sem)	10	
Elektrische und magnetische Felder	EMF	Ende 2. Sem. (Koop: 2. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Physik 2	PH2	Ende 2. Sem. (Koop: 4. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Mikrocomputertechnik	BMC	Ende 2. Sem. (Koop: 4. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Visualisierung	BVI	Ohne Prüfung	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Messtechnik	BMT	Ende 3. Sem. (Koop:5. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Wechselstromtechnik	BWT	Ende 3. Sem. (Koop: 5. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung, bestandene Modulprüfung MA1 und BGE, BVI
Angewandte Mathematik	BAM	Ende 3. Sem (Koop: 3. Sem)	5	

Werkstoffe, Bauelemente, Schaltungen	BWB	Ende 3. Sem. (Koop: 5. Sem)	10	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Signale und Systeme	BSS	Ende 4. Sem. (Koop: 6. Sem)	10	
Leistungselektronik	BLE	Ende 4. Sem. (Koop: 6. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Elektronische Schaltungen	BES	Ende 4. Sem. (Koop: 6. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Regelungstechnik	BRT	Ende 5. Sem. (Koop: 7. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung

LP = Leistungspunkte

Koop = Kooperativer Studiengang

Anlage: 2b: Pflichtmodule des Studienschwerpunktes Energietechnik

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	Regeltermin Prüfungsperiode	LP	Zulassungsvoraussetzung
Solartechnik und regenerative Energien 1	RE1	Ende 4. Sem. (Koop: 6. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Systeme der elektrischen Energieversorgung 1	EV1	Ende 5. Sem. (Koop: 7. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Elektrische Maschinen und Antriebe	EMA	Ende 5. Sem. (Koop: 7. Sem)	10	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Hochspannungstechnik 1	HT1	Ende 5. Sem. (Koop: 7. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Leittechnik	BLT	Ende 5. Sem. (Koop: 7. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung

LP = Leistungspunkte

Koop = Kooperativer Studiengang

Anlage: 2c: Pflichtmodule des Studienschwerpunktes Automatisierungs- und Leittechnik

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	Regeltermin Prüfungsperiode	LP	Zulassungsvoraussetzung
Systemintegration	BSY	Ende 4. Sem. (Koop: 6. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Industrielle Messtechnik	BIM	Ende 4. Sem. (Koop: 6. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Informatik in der Systemintegration	BIS	Ende 5. Sem. (Koop: 7. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Produktionsautomatisierung	BPA	Ende 5. Sem. (Koop: 7. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Projektmanagement	BPM	Ende 5. Sem. (Koop: 7. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Leittechnik	BLT	Ende 5. Sem. (Koop: 7. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung

LP = Leistungspunkte

Koop = Kooperativer Studiengang

Anlage: 2d: Pflichtmodule des Studienschwerpunktes Elektronik und Kommunikationstechnik

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	Regeltermin Prüfungsperiode	LP	Zulassungsvoraussetzung
Hochfrequenz- technik	BHF	Ende 4. Sem. (Koop: 6. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahme- bescheinigung
Kommunikations- netze	BKN	Ende 4. Sem. (Koop: 5. Sem)	5	Praktikum mit Teilnahme- bescheinigung
Schaltungen der Kommunikations- technik	BSK	Ende 5. Sem. (Koop: 7. Sem)	10	Praktikum mit Teilnahme- bescheinigung
Digitale Funksys- teme	BDF	Ende 5. Sem. (Koop: 7. Sem)	10	Praktikum mit Teilnahme- bescheinigung

LP = Leistungspunkte

Koop = Kooperativer Studiengang

Anlage 3: Wahlpflichtmodule

Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich Elektrotechnik bekanntgegeben. Die Anlage 3 wird durch die jeweils aktuellen Aushänge ersetzt (§ 21 BPO). Die folgenden Listen gelten ab dem Wintersemester 2010 / 2011.

Das Wahlpflichtmodul im ersten Studiensemester muss aus dem folgenden Wahlpflichtkatalog gewählt werden:

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	LP	Zulassungsvoraussetzung
Technisches Englisch	BTE	5	
Betriebswirtschaftslehre	BWL	5	

LP = Leistungspunkte

Die Wahlpflichtkataloge der einzelnen Studienschwerpunkte (Anlage 3a bis 3c) sind bei Wahl des entsprechenden Studienschwerpunktes gültig.

Anlage: 3a: Wahlpflichtkataloge des Studienschwerpunktes Energietechnik

Es müssen 2 Module mit insgesamt 10 Leistungspunkten aus dem folgenden Wahlpflichtkatalog gewählt werden. Ein Modul mit insgesamt maximal 5 Leistungspunkten kann durch ein Modul gem. § 21 Abs. 4 ersetzt werden.

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	LP	Zulassungsvoraussetzung
Solartechnik und regenerative Energien 2	RE2	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Systeme der elektrischen Energieversorgung 2	EV2	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Anlagentechnik	BAT	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Hochspannungstechnik 2	HT2	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Seminar Energietechnik	SET	5	Zulassung zur Bachelorarbeit

LP = Leistungspunkte

Anlage: 3b: Wahlpflichtkatalog des Studienschwerpunktes Automatisierungs- und Leittechnik

Es müssen 2 Module mit insgesamt 10 Leistungspunkten aus dem folgenden Wahlpflichtkatalog gewählt werden. Ein Modul mit insgesamt maximal 5 Leistungspunkten kann durch ein Modul gem. § 21 Abs. 4 ersetzt werden.

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	LP	Zulassungsvoraussetzung
Messtechnisches Laborpraktikum	BML	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Matlab Laborpraktikum	MAP	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Objektorientierte Programmierung	OOP	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Unix Tools	UXT	5	
Kommunikationsnetze	BKN	5	Praktikum mit Teilnahmebescheinigung
Seminar Automatisierungs- und Leittechnik	SAL	5	Zulassung zur Bachelorarbeit

LP = Leistungspunkte

Anlage: 3c: Wahlpflichtkatalog des Studienschwerpunktes Elektronik und Kommunikationstechnik

Es müssen 2 Module mit insgesamt 10 Leistungspunkten aus dem folgenden Wahlpflichtkatalog gewählt werden. Ein Modul mit insgesamt maximal 5 Leistungspunkten kann durch ein Modul gem. § 21 Abs. 4 ersetzt werden.

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	LP	Zulassungsvoraussetzung
Lasertechnik	LAT	5	
Spezielle Probleme der Messtechnik	SPM	5	
Künstliche Intelligenz	BKI	5	
Elektronikstörungen	EST	5	
Akustik & Sounds	BAS	5	
Mikroprozessoranwendungen	MPA	5	
Datenbanken	BDB	5	
xDSL: Hochratige Datenübertragung im Anschlussleitungsnetz	DSL	5	
Kryptologie	KRY	5	
Seminar Elektronik und Kommunikationstechnik	SEK	5	Zulassung zur Bachelorarbeit

LP = Leistungspunkte

Anlage 4: Wahlmodule

Es können Module aus dem gesamten Angebot der Hochschule, insbesondere aus dem Angebot des Sprachenzentrums gewählt werden.

Anlage 5: Beispiel für die Notenberechnung

Die Modulnoten werden mit der Anzahl der Leistungspunkte gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums wird mit der dreifachen Leistungspunktezahl gewichtet.

Modulbezeichnung	Note	LP	gewichteter Notenwert
Mathematik 1	1,0	10	10,0
Grundlagen der Elektrotechnik	2,3	5	11,5
Grundlagen der Informatik	3,7	5	18,5
Technisches Englisch	1,7	5	8,5
Physik	1,7	5	8,5
Mathematik 2	2,7	10	27
Wechselstromtechnik 1	1,3	5	6,5
Informatik in der Elektrotechnik	1,7	5	8,5
Mikrocomputertechnik	3,0	5	15
Elektrische und magnetische Felder	1,0	5	5,0
Wechselstromtechnik 2	2,0	5	10,0
Werkstoffe, Bauelemente, Schaltungen	3,3	10	33,0
Regelungstechnik 1	1,7	5	8,5
Elektrische Maschinen 1	1,7	5	8,5
Leittechnik	1,7	5	8,5
Messtechnik	2,0	5	10
Elektronische Schaltungen	3,0	5	15
Regelungstechnik 2	1,7	5	8,5
Solartechnik und regenerative Energien 1	1,0	5	5,0
Systeme der elektischen Energieversorgung 1	2,0	5	10,0

Leistungselektronik	3,3	5	16,5
Wahlpflichtmodul 1	1,0	5	5,0
Wahlpflichtmodul 2	2,0	5	10,0
Wahlpflichtmodul 3	2,0	5	10,0
Hochspannungstechnik 1	3,3	5	16,5
Wahlpflichtmodul 4	1,0	5	5,0
Wahlpflichtmodul 5	2,0	5	10,0
Wahlpflichtmodul 6	3,3	5	16,5
Kolloquium (dreifach gewichtet)	1,7	6	10,2
Bachelorarbeit (dreifach gewichtet)	2,0	24	48,0
SUMME			383,7
DIVISOR			185
ZWISCHENNOTENWERT			2,0741
GERUNDETER ZWISCHENNOTENWERT			2,0
NOTENWERT gem. Anhang 1			2,0
NOTE gem. Anhang 1			GUT VERY GOOD